



TVS 1975 e.V.

Tennisvereinigung Stetternich 1975 e.V.

SATZUNG

Stetternich, 30.10.2010

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

1. Der am 10.02.1976 gegründete Tennisverein führt den Namen "Tennisvereinigung Stetternich 1975 e.V.". Er ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich-Stetternich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Der Austritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft für das Folgejahr ist durch schriftliche Kündigung bis zum 30.12. des laufenden Kalenderjahres bekannt zu geben.
6. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es
 - a) den Zielen des Vereins erheblich zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet;
 - b) mit den Beitragszahlungen in Verzug ist und die Beitragsschuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt und in denen der Ausschluß angedroht sein muß, nicht beglichen ist;
 - c) sonst seine Mitgliedspflichten in erheblichem Maß verletzt.Die Gründe für den Ausschluß sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor dessen Ausschluß unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Vorstandssitzung zu geben. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied dagegen Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Bestätigung oder Aufhebung des Ausschlusses. Der Rechtsweg gegen diesen Beschluß ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sportstätten zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Alle volljährigen Mitglieder haben das passive Wahlrecht.
3. Bei der Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters haben alle Mitglieder des Vereins der Altersgruppe unterhalb des vollendeten 18. Lebensjahres Stimmrecht. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

5. Von den Mitgliedern ist der Jahresbeitrag bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, das vereinseigene Einrichtungen benutzt, ist verpflichtet nach Maßgabe der anfallenden Arbeiten für Pflege und Instandhaltung des Vereinseigentums nach Möglichkeit einen Beitrag in Form praktischer Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Arbeitsleistung kann alternativ finanziell abgegolten werden. Für besonders aufwendige Vorhaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge festsetzen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Mitglied des Vorstandes kann nur derjenige werden, der dem Verein mindestens zwei Jahre angehört.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig vor allem in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, insbesondere des Berichts über die Neuaufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung des Haushalts;
 - f) Festsetzung der Beiträge und Sonderleistungen;
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens sechs Wochen vor Beginn der Spielsaison statt. Eine weitere Mitgliederversammlung sollte sich an das Saisonende anschließen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Über fristgerechte Anträge muß, über verspätete Anträge kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen, Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und beim Verein eingesehen werden kann.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und Beisitzern für besondere Aufgabenbereiche.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Jugendwart wird in einer besonders einzuberufenden Versammlung von den in § 4 Abs. 3 genannten Mitgliedern gewählt.
5. Im Innenverhältnis führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt hierbei insbesondere
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes,
 - c) der Erlass von Richtlinien und Programmen für den Spielbetrieb,
 - d) der Beschluß über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern (§ 3).
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleitenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist eine vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal hintereinander zum Kassenprüfer gewählt werden.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Kassenprüfung des Vereins. Sie haben dem Vorstand in der letzten Vorstandssitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und anschließend den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung selbst Bericht zu erstatten.

§ 11 Trainerkosten und Turnierfahrten

Die Honorarkosten des Trainers sowie die Fahrtkosten und sonstigen Auslagen für die Teilnahme an Turnieren oder sonstigen auswärtigen Veranstaltungen gehen auf eigene Rechnung der Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann in besonderen Fällen für Reisekosten den Turnierteilnehmern Zuschüsse bewilligen.

§ 12 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die über den Antrag auf Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung ist abweichend von § 7 Abs. 2 beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur mit Dreiviertelmehrheit beschließen.
3. Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet gleichzeitig auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und über die Art der Liquidation. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, jedoch immer unter Voranstellung der Interessen des Tennissports.

§ 14 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Vereinigung nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein und anderer Pflichtmitgliedschaften ist die Vereinigung verpflichtet, Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.